

Funkordnung der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Für eine sichere Kommunikation, insbesondere an umfangreicheren Einsatzstellen mit mehreren Feuerwehren, ist ein einheitliches und klar gegliedertes Rufgruppenschema erforderlich. Weiterhin ist eine schnelle und eindeutige Zuordnung von Funkrufnamen erforderlich.

Diese Funkordnung ersetzt die Funkordnung vom 05.11.2015 und ist ab dem 01.12.2021 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde anzuwenden.

Der Funkverkehr ist auf das Notwendigste zu beschränken sowie kurz und eindeutig abzuwickeln.

A. Rufgruppen

1. An den Einsatzstellen der Verbandsgemeindefeuerwehr Westliche Börde wird digital gefunkt. Es wird grundsätzlich der Netzmodus (TMO) als Führungsrufgruppe und zur Kommunikation mit der Leitstelle genutzt. Der Direktmodus (DMO) soll als Arbeitsrufgruppe hauptsächlich bei Einsätzen in Gebäuden und abseits von Verkehrsflächen zum Einsatz kommen. Bei unübersichtlichen oder ausgedehnten Lagen ist der Netzmodus bevorzugt einzusetzen.
2. Jedes **Fahrzeugfunkgerät** ist auf die Leitstellenrufgruppe (**F_BK_ILS**) geschaltet. Die Rufgruppe ist nur auf Anweisung des Einsatzleiters zu ändern, in diesem Fall ist eine Abmeldung aus dem Funkverkehrskreis erforderlich.
3. Jeder Einheitsführer (Gruppenführer) ist mit zwei Funkgeräten auszustatten. Es wird bereits beim Ausrücken die TMO Rufgruppe **F_BK_WeB** als **Führungsrufgruppe** der Verbandsgemeinde geschaltet. Auf dem zweiten Funkgerät wird die **Arbeitsrufgruppe** geschaltet, wenn nicht anders angeordnet DMO 311_F.
4. Die übrigen Handsprechfunkgeräte sind generell auf die Rufgruppe DMO **311_F** für die **Arbeitsrufgruppe** zu schalten.
5. Der Einsatzleiter hat sicherzustellen, dass in der Einsatzleitung an jeder Einsatzstelle die Rufgruppen:
 - **F_BK_ILS** und
 - **F_BK_WeB** ständig gehalten werden.
6. Die Rufgruppen DMO 307_F bis 326_F und TMO F_BK_WeB_01 bis F_BK_WeB_03 (3361) werden nach Genehmigung / Zuweisung durch den Einsatzleiter und nach der Funkordnung des Landes Sachsen-Anhalt genutzt.

7. Die Schaltung von Repeater und Gateway ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die ILS und nach Anordnung durch den Einsatzleiter erlaubt.
8. Bei einer Rufgruppentrennung ist darauf zu achten, dass im Einsatz befindliche Atemschutzgeräteträger nicht die Rufgruppe wechseln müssen.
9. Eine Rufgruppentrennung ist im Einsatz mehrerer Einheiten frühestmöglich anzustreben.
10. Es ist verboten, die Rufgruppen DMO 301_F bis 306_F zu schalten.

B. Rufnamen

11. Die Funkrufnamen für den Leitstellenfunk sind entsprechend dem Funkrufnamenkatalog des Landkreises Börde zu verwenden.
12. Im Einsatzstellenfunk werden die Einheitsführer (bis Gruppenführer) generell mit den Ortsnamen und den Fahrzeugkennern angesprochen. Auf die Bezeichnung Einheitsführer wird aus Geschwindigkeitsgründen verzichtet.
13. Den Trupps wird die jeweilige Funktion vorangestellt.

Beispiel:

Funktion	Funkrufname
Gruppenführer TLF 20/40 Ausleben	„Ausleben 22/1“
Staffelführer TSF-W Kloster Gröningen	„Kloster Gröningen 48/1“
Angriffstrupp LF 16/12 Gröningen	„Angriffsgrupp Gröningen 44/1“

14. Einheitsführer (ab Zugführer) werden mit ihrer Funktion und dem Ortsnamen angesprochen.
15. Der Einsatzleiter wird mit „7-1“ über Funk angesprochen. Die Funktion des Einsatzleiters kann es an der Einsatzstelle nur einmal geben.
16. Führungseinheiten werden entsprechend ihres Fahrzeuges mit dem Ortsnamen und dem Fahrzeugkennern angesprochen.
17. Die Funktionsbezeichnungen Ortswehrleiter und Gemeindeführer sowie die dazugehörigen Stellvertreter werden im Einsatzstellenfunk nicht verwendet.

Beispiel:

Funktion	Funkrufname
Zugführer FF Kroppenstedt	„Zugführer Kroppenstedt“
Einsatzabschnittsleiter Brandbekämpfung	„EAL Brandbekämpfung“
Einsatzleiter	„7-1“
Führungstrupp ELW 1 Ausleben	„Ausleben 12-1“

C. Statusmeldungen

18. Die Einheitsführer nutzen primär die Statusfunktion um den Funkverkehr zu entlasten.

19. Die Bedeutung der Statusmeldungen ist:

Status	Bedeutung
1	Einsatzbereit über Funk
2	Einsatzbereit an der Wache
3	Einsatz übernommen, ausgerückt
4	Am Einsatzort
5	Sprechwunsch
6	Nicht einsatzbereit
9	Quittung / Fremdanmeldung
0	Priorisierter Sprechwunsch

20. Nach dem Senden des Status 1 (einsatzbereit über Funk) und dem Status 6 (nicht einsatzbereit) ist die ILS generell über die Details zu informieren, zum Beispiel in dem der Status 5 (Sprechwunsch) benutzt wird.

D. Kennzeichnung und Anzahl der Funkgeräte auf den Fahrzeugen

21. An jedem Fahrzeugfunkgerät ist der Funkrufname deutlich sichtbar anzubringen.

22. Die Handsprechfunkgeräte sind einem Fahrzeug fest zugeordnet. Diese Zuordnung ist mit einem farbigen Klebeband an der Antenne (eine Farbe pro Fahrzeug) deutlich zu machen. Zusätzlich ist das Gerät des Einheitsführers für den TMO Betrieb mit einer blauen Banderole an der Antenne gekennzeichnet.

23. Auf einem Fahrzeug mit Gruppenbesatzung sind sechs Handsprechfunkgeräte vorgesehen.

24. Auf einem Fahrzeug mit Staffelbesatzung sind vier Handsprechfunkgeräte vorgesehen.

25. Auf einem Fahrzeug mit Truppbesatzung (selbständiger Trupp) sind zwei Handsprechfunkgeräte vorgesehen.

26. Auf Mannschaftstransportfahrzeugen sind zwei Handsprechfunkgeräte vorgesehen.

27. Fahrzeuge des Landkreises, des Landes oder Bundes sind entsprechend von diesen Aufgabenträgern mit Funkgeräten auszustatten.

E. ELW - Einsatz

28. Der ELW 1 ist mit drei festverbauten MRT's und einem mobilen MRT (Kofferfunkgerät) ausgestattet. Insbesondere das mobile MRT kann als Repeater oder Gateway (nach entsprechender Genehmigung durch die ILS) verwendet werden.

29. Im Standardeinsatz hält der ELW 1 die Rufgruppen **F_BK_ILS**, **F_BK_WeB** und **311_F**. Die Funkgespräche auf den gehaltenen Rufgruppen werden automatisiert aufgezeichnet und nach 60 Tagen gelöscht.

30. Im Ausnahmezustand hält der ELW 1 die Rufgruppe **F_BK_WeB**, **F_BK_BA1** und **F_BK_ILS**. Eine Aufzeichnung erfolgt in diesem Fall nur von F_BK_WeB und F_BK_BA1.

F. Personen- und Funktionsbezeichnungen / In- und Außer-Kraft-Treten

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Dienstanweisung gelten geschlechtsneutral.

Diese Dienstanweisung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Funkordnung vom 05.11.2015 außer Kraft.

Gröningen, den 01.11.2021

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister